



## Resolution der Branchenkonferenz Detailhandel vom 29.6.2020

# Stopp Arbeit auf Abruf!

In der Schweiz arbeiten mindestens 200'000 Personen auf Abruf, sei es mit einem Null-Stunden-Vertrag oder mit sehr tiefen garantierten Arbeitsstunden. Solche Verträge sind gerade im Verkauf weit verbreitet. Die Coronavirus-Krise hat die Prekarität dieser Beschäftigten, hauptsächlich Frauen, deutlich vor Augen geführt. Tatsächlich verloren mit dem Lockdown viele Aushilfsverkäuferinnen auf einen Schlag ihr Einkommen: Die Arbeitgeber zahlten entweder gar keine Löhne oder nur das vertraglich vereinbarte Minimum – das widerspricht einem Entscheid des Bundesgerichts. Zudem dauerte es mehrere Wochen, bis der Bundesrat auf Druck der Gewerkschaften den Anspruch auf Kurzarbeit zunächst auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Abrufarbeitsverhältnissen und anschliessend auf die Beschäftigten mit stark schwankenden Arbeitspenschen ausweitete.

Die Unia kritisiert die Abwälzung des wirtschaftlichen Risikos auf die Beschäftigten scharf. Es ist inakzeptabel, dass Verkäufer/innen sowohl einkommens- wie auch stundenmässig einer untragbaren Flexibilität unterworfen werden. Damit sie überhaupt Arbeit bekommen, sind sie auf den Goodwill der Arbeitgeber angewiesen; das macht es für sie sehr schwierig, ihre Rechte geltend zu machen. In einzelnen GAV konnten die Gewerkschaften zwar durchsetzen, dass Bestimmungen zur Einschränkung der Arbeit auf Abruf eingeführt werden. Diese schützen aber nur einen Teil des Verkaufspersonals. Das muss sich ändern!

Die Unia-Branchenkonferenz Detailhandel fordert deshalb,

- dass die vom Bundesrat während der Corona-Krise getroffenen Massnahmen für Arbeitnehmende auf Abruf von der Arbeitslosenversicherung übernommen und die Beschäftigten in Kurzarbeit behalten werden;
- dass alle Verträge zwingend eine feste Anzahl Stunden pro Woche oder Monat enthalten;
- dass die Verträge nach 6 Monaten an die Höhe der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden angepasst werden (Durchschnitt der letzten sechs Monate), wenn dies im Interesse der Arbeitnehmenden ist;
- dass die Arbeitspläne drei Wochen im Voraus mitgeteilt werden und jede kurzfristige Änderung mit einem Zuschlag vergütet wird;
- dass der Einsatz von Hilfskräften auf Abruf die absolute Ausnahme ist;

- dass alles unternommen wird, damit nationale GAV für den Detailhandel abgeschlossen werden, die Bestimmungen zur wirksamen Bekämpfung der Arbeit auf Abruf enthalten.

Im Sinne einer Vereinbarkeit zwischen Berufs- und Privatleben fordert die Branchenkonferenz Detailhandel der Unia die Arbeitgeber auch dazu auf, grundsätzlich auf prekäre Arbeitsverträge zu verzichten.